

Das Jahr in Zahlen: Sozialeleistungen – Lebenslagen und Herausforderungen 2016

Es gibt persönliche Lebenslagen, die aufgrund ökonomisch, psychischer oder anderer Gründe für Einzelne oder Familien herausfordernd sind und staatliches Eingreifen bzw. entsprechende Unterstützung notwendig machen. Wesentliche rechtliche Grundlage für staatliches Handeln in diesem Kontext ist das Sozialgesetzbuch. Hierzu heißt es in § 1 Abs. 1 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB)²⁾ zu den Aufgaben dieses Gesetzes:

„Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialeleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen, die Familie zu schützen und zu fördern, den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.“

Im Rahmen dieses Gesetzes sowie einiger anderer Rechtsvorschriften sind amtliche Statistiken verankert, die dazu beitragen sollen, die zahlenmäßige Bedeutung und Wirksamkeit der Inhalte dieser Gesetze zu beschreiben. Im Folgenden werden aus dem Bereich des SGB VIII³⁾ „Kinder- und Jugendhilfe“ die Gefährdungseinschätzungen (§8a) und die Inobhutnahmen (§42) betrachtet. Nach einem kurzen Überblick über die Verbraucherinsolvenzen wird der Bereich des SGB XII⁴⁾ „Sozialhilfe“ behandelt. In dem Kontext geht es um die Hilfe zum Lebensunterhalt (Kapitel 3), die Hilfe in besonderen Lebenslagen (Kapitel 5 bis 9) sowie die Ausgaben und Einnahmen nach dem SGB XII. Schwerpunktthema des Jahresrückblicks 2016 ist das Wohngeld. Rechtsgrundlage an dieser Stelle ist das Wohngeldgesetz (WoGG)⁵⁾. Wohngeld soll Personen oder Familien mit geringem Einkommen dabei helfen angemessenen Wohnraum zu bezahlen. Die Novellierung des Gesetzes zu Beginn des Jahres 2016 hat den Kreis der Leistungsberechtigten erweitert.

Über 10 000 Gefährdungseinschätzungen in Niedersachsen

Die Jugendämter in Niedersachsen nahmen im Jahr 2016 insgesamt 10 220 Gefährdungseinschätzungen vor (vgl. T1). Dies entsprach einem prozentualen Anstieg um 15 %

im Vergleich zum Vorjahr (8 862 Verfahren). Jugendämter haben gemäß § 8a SGB VIII eine Gefährdungseinschätzung durchzuführen, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls von Kindern oder Jugendlichen vorliegen. In Zusammenarbeit mehrerer Fachkräfte wird das Gefährdungsrisiko eingeschätzt. Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt vor, wenn eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls gegeben oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist. Die Sorgeberechtigten – in der Regel die Eltern bzw. ein Elternteil – sind in diesen Fällen nicht in der Lage oder nicht Willens, die Gefährdungssituation für das Kind, die Jugendliche oder den Jugendlichen abzuwenden.

Insgesamt stellten die Jugendämter bei 2 658 Kindern eine Kindeswohlgefährdung bzw. latente Kindeswohlgefährdung fest. Dies entsprach 26 % aller Gefährdungseinschätzungen 2016. In 13 % der Fälle (1 283 Kinder und Jugendliche) gingen die Beschäftigten aus den Ämtern dabei von einer akuten Kindeswohlgefährdung aus. Eine latente Kindeswohlgefährdung betraf 2016 demzufolge 1 375 Kinder bzw. Jugendliche (14 %). Bei den übrigen 7 562 Kindern (74 %) wurde keine Kindeswohlgefährdung erkannt. Jedoch wurde in 3 680 Verfahren ein Hilfe- oder Unterstützungsbedarf sichtbar.

Bei einem Drittel der Kinder und Jugendlichen, bei denen eine Gefährdungssituation vorlag, waren Kindergarten und Schule bzw. Polizei, Gerichte und Staatsanwaltschaft die Institutionen, die auf die Situation des Kindes aufmerksam machten. Die meisten Minderjährigen lebten mit beiden Elternteilen (42 %) oder mit einem alleinerziehenden Elternteil (41 %) zusammen. 1 191 Mädchen und Jungen wohnen bei einem Elternteil und der neuen Partnerin bzw. dem neuen Partner. Für Jungen (51 %) und Mädchen (49 %) wurden annähernd gleich häufig Gefährdungseinschätzungen vorgenommen. Auch bei der Zahl der Verfahren, die mit dem Ergebnis endeten, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, waren die Geschlechter annähernd gleichverteilt. Tendenziell betreffen Verfahren etwas häufiger jüngere Kinder. So waren bei 932 Verfahren die Kinder noch kein Jahr alt. Bei diesen Säuglingen wurden in 160 Fällen eine akute und in 128 Fällen eine latente Kindeswohlgefährdung festgestellt.

In zwei Drittel der Fälle wurden zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung keine Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch genommen.

In den Fällen, in denen eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, spielten in 757 Fällen Anzeichen für eine Vernachlässigung eine Rolle. In 440 Fällen nannten die Jugendämter Anzeichen für körperliche Misshandlung und in 347 Fällen psychische Misshandlung als Art der Gefährdung. Sexuelle Gewalt wurde in 81 Fällen genannt. Die Jugendämter sind gehalten, alle zutreffenden Arten der

1) Franziska Große (0511 9898-3320) ist verantwortlich für den Teil Verbraucherinsolvenzen.

2) Erstes Buch (I) Sozialgesetzbuch (SGB) - Allgemeiner Teil - (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist.

3) Achtes Buch (VIII) Sozialgesetzbuch (SGB) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist.

4) Zwölftes Buch (XII) Sozialgesetzbuch (SGB) - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist.

5) Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 22 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) geändert worden ist.

T1 | Gefährdungseinschätzungen und Vorläufige Schutzmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe 2016

Merkmal	Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII		Veränderung der Zahl der Gefährdungseinschätzungen		Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche		Veränderung der Zahl der Schutzmaßnahmen	
	insgesamt	dar. mit dem Ergebnis akute Kindeswohlgefährdung	2016/2015	2016/2011 ¹⁾	insgesamt	darunter Maßnahme erfolgt wegen Gefährdung (dringende Gefahr)	2016/2015	2016/2011
	Anzahl		%		Anzahl		%	
Insgesamt	10 220	1 283	+15,3		8 347	6 670	+42,9	+134,4
Weiblich	5 012	636	+13,4		2 365	1 629	+22,8	+26,1
Männlich	5 208	647	+17,2		5 982	5 041	+52,8	+255,0
im Alter von ...								
bis unter ... Jahren								
unter 3	2 442	329	+14,6		429	429	+21,1	+42,1
3 - 6	1 890	208	+14,5		278	278	+18,8	+41,1
6 - 9	1 853	221	+20,4		284	276	+13,1	+32,1
9 - 12	1 480	167	+11,7		422	356	+29,4	+51,3
12 - 14	924	115	+1,8		660	491	+18,5	+35,5
14 - 16	915	127	+19,0		2 060	1 525	+41,6	+104,2
16 - 18	716	116	+32,6		4 214	3 315	+58,1	+293,1

1) Ein 5-Jahresvergleich ist bei den Gefährdungseinschätzungen nicht möglich, da die Erhebung mit dem Berichtsjahr 2012 erstmals eingeführt wurde.

Kindeswohlgefährdung anzugeben, sodass hier Mehrfachnennungen möglich sind.

Bei den Verfahren, die zu dem Ergebnis kamen, dass eine latente Kindeswohlgefährdung vorlag, wurden in 824 Fällen Anzeichen von Vernachlässigung erkannt. Eine psychische Misshandlung des Kindes wurde in 382 Verfahren festgestellt. Anzeichen für körperliche Misshandlung sahen die Jugendämter in 360 Fällen und Anzeichen für sexuelle Gewalt in 43 Verfahren.

Zahl der Inobhutnahmen – auch, aber nicht ausschließlich – aufgrund unbegleitet eingereister Kinder und Jugendlicher gestiegen

Im Jahr 2016 wurden 8 347 vorläufige Schutzmaßnahmen von niedersächsischen Jugendämtern vorgenommen. Damit stieg die Zahl der durch die Jugendämter in Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen im Vergleich zum Vorjahr um 43 % an. In den letzten zwei Jahren ist die Zahl der Inobhutnahmen stark durch nach Deutschland bzw. Niedersachsen einreisende minderjährige Flüchtlinge beeinflusst worden. Bei einer vorläufigen Schutzmaßnahme nimmt das zuständige Jugendamt die Kinder oder Jugendlichen kurzzeitig in Obhut, wenn eine dringende Gefahr besteht oder die bzw. der Betroffene darum bittet. Eine besondere Gefahrensituation für den jungen Menschen wird auch gesehen, wenn Minderjährige ohne Begleitung nach Deutschland einreisen und sich hier weder Personensorgeberechtigte noch Erziehungsberechtigte aufhalten. Diese Jungen und Mädchen werden grundsätzlich in Obhut genommen⁶⁾.

Über die Hälfte der Inobhutnahmen (52,3 %) wurde 2016 aufgrund einer unbegleiteten Einreise veranlasst. Dies entsprach 4 365 schutzbedürftigen Minderjährigen. Methodisch ist zu beachten, dass in der amtlichen Statistik alle abgeschlossenen Verfahren gezählt werden. Grundsätzlich

6) Im Jahr 2015 wurde der § 42a SGB VIII neu eingeführt. Hierin ist geregelt, dass unbegleitet eingereiste Minderjährige erst einmal vorläufig in Obhut genommen werden und anschließend – sofern keine gravierenden Gründe dagegensprechen – auf die Bundesländer bzw. Jugendamtsbezirke verteilt werden. Dort erfolgt dann die eigentliche Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII. Die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII wird statistisch erstmals für das Berichtsjahr 2017 erfasst.

soll eine Inobhutnahme eine kurzfristige und kurzzeitige Maßnahme zum Schutz vor akuter Gefahr sein, an die sich häufig weitere Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe anschließen. Aufgrund der Ausnahmesituation besonders in der zweiten Jahreshälfte 2015, in der viele Schutzsuchende nach Deutschland kamen, konnte auch für die minderjährigen Schutzsuchenden kurzfristig nicht immer eine auf Dauer angelegte Unterbringung gefunden werden. Daher verblieben viele 2015 nach Deutschland gekommene Minderjährige länger in einer vorläufigen Schutzmaßnahme. Eine Unterbringung, die auf längere Zeit angelegt ist, konnte in vielen Fällen erst 2016 gefunden werden, so dass im Jahr 2015 unbegleitet, eingereiste Minderjährige erst 2016 in der Statistik erfasst wurden. Während 2014, als die unbegleitete Einreise in weniger als einem Zehntel der Fälle der Grund für die Inobhutnahme war, nur knapp die Hälfte der Maßnahmen länger als zwei Wochen dauerte, waren es im vergangenen Jahr fast 70 %.

Die Minderjährigen, die aufgrund einer unbegleiteten Einreise in Obhut genommen wurden, waren fast ausschließlich männlich und zwischen 14 und unter 18 Jahre alt (je 93 %).

Unabhängig von der Zahl der unbegleitet eingereisten Minderjährigen sind die Schutzmaßnahmen von 2015 auf 2016 ebenfalls gestiegen (+20,4 %). Wurden im Jahr 2015 insgesamt 3 308 Minderjährige aus anderen Gründen als einer unbegleiteten Einreise unter den Schutz des Jugendamtes gestellt, betraf dies 3 982 Kinder und Jugendliche im Jahr 2016. Als Gründe meldeten die zuständigen Jugendämter vor allem die Überforderung der Eltern beziehungsweise eines Elternteils, sonstige Probleme, Beziehungsprobleme oder Vernachlässigung. In der Statistik können bis zu zwei Gründe pro Fall angegeben werden.

Unter diesen Kindern und Jugendlichen fanden sich annähernd gleich viele Mädchen (2 074) und Jungen (1 908). Auch in dieser Gruppe war mit 56 % ein großer Teil der Minderjährigen bereits über 14 Jahre. Allerdings betraf die Schutzmaßnahme auch 684 Kinder, die noch keine 6 Jahre waren (17 %).

T2 | Verbraucherinsolvenzen in Niedersachsen 2016

Land Kreisfreie Stadt Landkreis Statistische Region	Verbraucherinsolvenzen		Durchschnittliche Forderung je Fall	Zu-/Abnahme der Verbraucherinsolvenzen	
	ins- gesamt	je 10 000 Einwohner/ -innen ¹⁾		2016/2015	2016/2011
	Anzahl		in 1 000 €	%	
Niedersachsen	11 059	14,0	38	-1,4	-20,9
davon					
außerh. des Landes ²⁾	14	x	21	+7,7	x
außerh. Deutschlands	2	x	275	+100,0	x
Braunschweig	2 086	13,1	37	+2,2	-24,1
Braunschweig, St.	273	10,9	32	+4,6	-41,0
Salzgitter, St.	192	19,0	32	+25,5	-29,7
Wolfsburg, St.	157	12,7	33	+27,6	-7,6
Gifhorn	169	9,7	43	+15,8	-29,9
Goslar	214	15,5	44	-0,5	-14,7
Helmstedt	110	12,0	31	-6,8	-63,9
Northeim	223	16,5	40	+7,7	-8,2
Peine	178	13,5	38	-14,0	-5,8
Wolfenbüttel	125	10,3	40	-24,7	-26,0
Göttingen	445	13,5	37	0,0	-0,2
Hannover	3 273	15,3	37	-7,1	-27,8
Region Hannover	1 676	14,6	33	-8,9	-35,8
dar. Hannover, Lhst.	908	17,1	30	-2,4	-35,6
Diepholz	272	12,7	48	+8,8	+17,7
Hamelnd-Pyrmont	277	18,7	36	-10,4	-29,0
Hildesheim	457	16,5	40	-4,4	-19,4
Holz Minden	146	20,4	42	-7,0	-32,7
Nienburg (Weser)	201	16,7	33	-8,2	-6,1
Schaumburg	244	15,6	51	-10,0	-19,5
Lüneburg	2 314	13,6	41	-4,3	-10,4
Celle	346	19,4	41	-11,7	-29,2
Cuxhaven	286	14,4	43	-5,9	-6,5
Harburg	253	10,2	49	+9,1	+45,4
Lüchow-Dannenberg	84	16,8	39	+52,7	+68,0
Lüneburg	325	18,0	31	-6,1	+2,2
Osterholz	92	8,1	48	-10,7	-48,0
Rotenburg (Wümme)	183	11,2	49	-6,2	-28,5
Heidekreis	238	17,0	40	+0,4	-3,3
Stade	222	11,1	39	+5,2	-13,6
Uelzen	163	17,5	34	-12,8	+2,5
Verden	122	9,1	52	-22,3	-19,2
Weser-Ems	3 370	13,5	35	+4,6	-18,0
Delmenhorst, St.	201	26,3	35	-2,0	-22,7
Emden, St.	125	24,7	27	+15,7	+19,0
Oldenburg (Oldb.), St.	228	13,9	29	-7,3	-24,3
Osnabrück, St.	258	15,9	36	+7,1	-26,7
Wilhelmshaven, St.	209	27,5	30	+20,1	-16,7
Ammerland	99	8,2	32	+11,2	-32,2
Aurich	305	16,1	35	+3,4	+1,3
Cloppenburg	193	11,7	28	+8,4	+1,6
Emsland	353	11,0	37	-4,6	-18,7
Friesland	151	15,4	55	+11,0	-12,2
Grafschaft Bentheim	91	6,7	44	+30,0	-14,2
Leer	267	15,9	31	-6,0	-32,6
Oldenburg	106	8,2	33	-15,9	-17,2
Osnabrück	433	12,1	41	+20,3	-22,5
Vechta	162	11,8	30	-4,7	-4,7
Wesermarsch	120	13,4	36	+23,7	-21,6
Wittmund	69	12,1	44	-6,8	-19,8

1) Bevölkerungsstand zum 31.12.2015.

2) Im Land beantragte Insolvenzen nach Sitz/Wohnort der Schuldnerin bzw. des Schuldners.

Erneut rückläufige Anzahl an Verbraucherinsolvenzen

Im Jahr 2016 stellten 11 059 Verbraucherinnen und Verbraucher einen Antrag zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (vgl. T2). Dies waren 1,4 % weniger als im Vorjahreszeitraum. Im Durchschnitt wurden Forderungen in Höhe von 38 000 Euro gegenüber den insolventen Verbraucherinnen und Verbrauchern in Niedersachsen geltend gemacht. Wie im Vorjahr entfielen landesweit auf je 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner durchschnittlich 14 Verbraucherinsolvenzverfahren.

Die höchste Zahl von Verbraucherinsolvenzverfahren je 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner hatte die Stadt Wilhelmshaven mit 27 Verfahren, die niedrigste Zahl die Grafschaft Bentheim mit rund 7 Insolvenzfällen. Die höchsten voraussichtlichen Forderungen je Insolvenzfall gab es im Landkreis Friesland mit 55 000 Euro.

In den letzten fünf Jahren nahm die Zahl der beantragten Verbraucherinsolvenzverfahren um rund ein Fünftel ab. Die Veränderungsrate im Zeitraum 2011 bis 2016 betrug -20,9 %.

Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt rückläufig

Zum Jahresende 2016 bezogen in Niedersachsen 41 400 Personen Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII (vgl. T3). Die Zahl der Leistungsbeziehenden sank im Vorjahresvergleich um rund 800 Personen oder 1,9 %. Auf je 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner kamen 52 Leistungsbeziehende nach diesem Gesetz.

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können. Diese Leistung erhalten nur Personen, die keinen oder keinen hinreichenden Anspruch aus anderen Quellen bzw. Versorgungssystemen haben. Daher ist diese Leistung eine Art letztes „Auffangnetz“ vor Armut. Die Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII umfassen den für das Existenzminimum notwendigen Lebensunterhalt, wie insbesondere für Nahrung, Kleidung und Unterkunft. In „vertretbarem“ Umfang werden Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gewährt.⁷⁾

⁷⁾ Siehe § 27a Abs. 1 SGB XII.

T3 | Empfangende von Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII am 31. Dezember nach ausgewählten Merkmalen

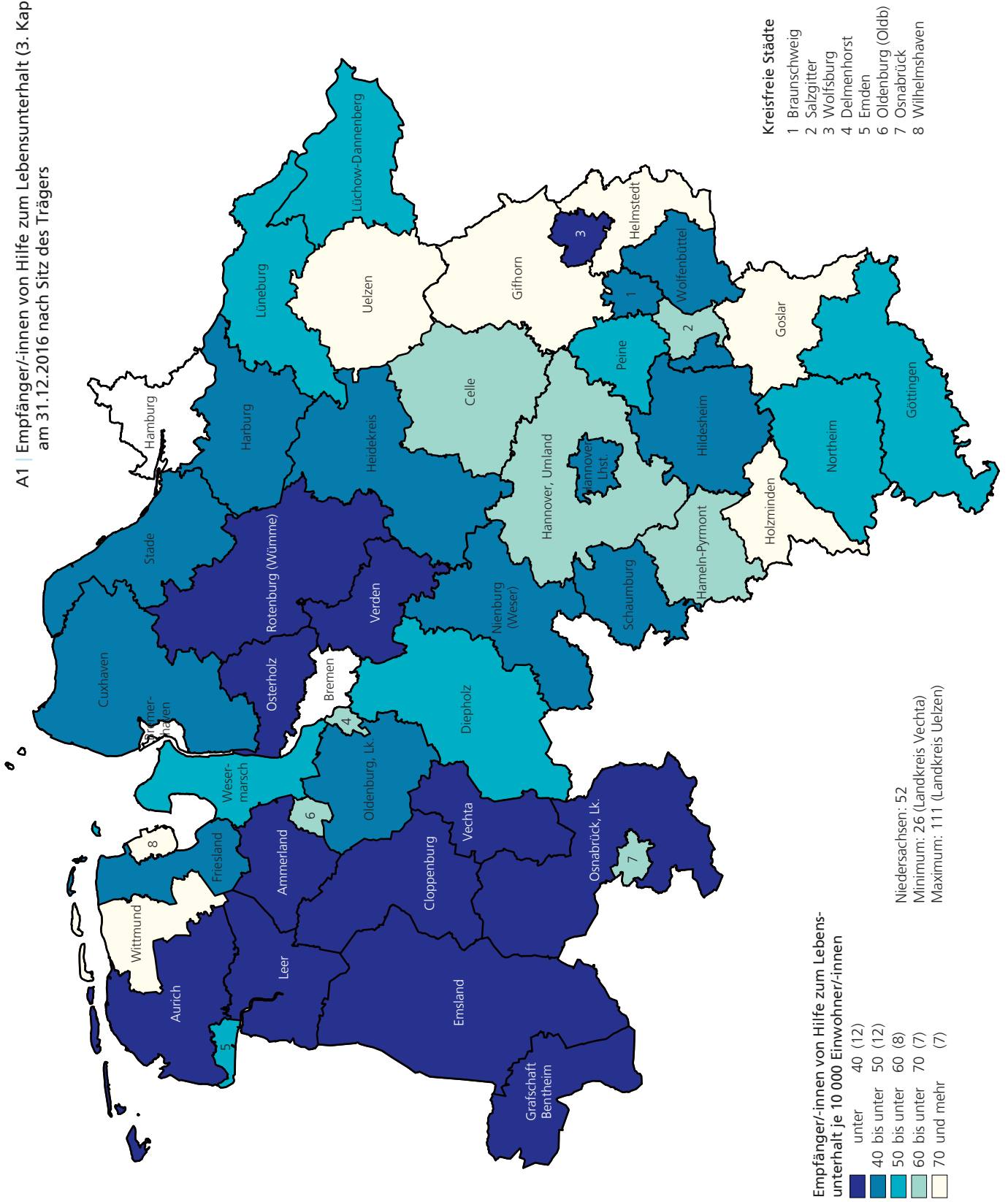
Merkmal	Einheit	2012	2013	2014	2015	2016
Empfangende von Hilfe zum Lebensunterhalt	Anzahl	38 732	40 747	41 228	42 201	41 400
und zwar je 10 000 Einwohner/-innen*)	Anzahl	49	52	53	54	52
davon						
außerhalb von Einrichtungen	Anzahl	10 683	11 750	12 170	12 336	12 446
in Einrichtungen	Anzahl	28 049	28 997	29 058	29 865	28 954
männlich	Anzahl	20 504	21 582	21 911	22 625	22 731
weiblich	Anzahl	18 228	19 165	19 317	19 576	18 669
nach Altersgruppen von ... bis unter ... Jahren						
unter 7	Anzahl	954	1 014	1 192	1 388	1 665
7 - 18	Anzahl	2 347	2 387	2 458	2 553	2 682
18 - 25	Anzahl	2 724	2 740	2 640	2 739	2 790
25 - 50	Anzahl	13 908	14 145	13 930	13 925	14 126
50 - 65	Anzahl	10 268	11 274	11 702	12 044	11 850
65 und älter	Anzahl	8 531	9 187	9 306	9 552	8 287
Durchschnittsalter	Jahre	49	49	49	49	47
Bedarfsgemeinschaften von Empfangenden	Anzahl	37 812	39 736	40 149	41 139	40 362
in Einrichtungen	Anzahl	28 045	28 994	29 055	29 862	28 952
außerhalb von Einrichtungen	Anzahl	9 767	10 742	11 094	11 277	11 410
die in Haushalten mit ... Person(en) leben						
1	Anzahl	7 464	8 132	8 293	8 427	8 473
2	Anzahl	1 443	1 655	1 758	1 807	1 789
3	Anzahl	524	588	612	633	656
4	Anzahl	201	220	248	237	280
5	Anzahl	72	81	103	96	110
6 und mehr	Anzahl	63	66	80	77	102
mit durchschnittlichem/n monatlichem/n ...						
Bruttobedarf	Euro	725	742	752	771	780
Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ¹⁾	Euro	291	302	306	311	311
angerechneten Einkommen ²⁾	Euro	247	257	273	279	268
Nettobedarf	Euro	479	487	480	494	513

*) 2011 bis 2012 - Bevölkerung jeweils am 31.12 auf Basis der Volkszählung vom 25. Mai 1987 fortgeschriebene Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung, ab 2013 - Bevölkerung am 31.12. (auf Basis des Zensus vom 9. Mai 2011 fortgeschriebener Bevölkerungsstand).

1) Durchschnittsermittlung inklusive der Bedarfsgemeinschaften ohne anerkannte Bruttokaltmiete.

2) Durchschnittsermittlung inklusive der Bedarfsgemeinschaften ohne angerechnetes Einkommen.

A1 | Empfänger/-innen von Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)
am 31.12.2016 nach Sitz des Trägers



Regional zeigen sich deutliche Unterschiede (vgl. A1). Während im Landkreis Vechta 26 und in Cloppenburg 28 Personen auf 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner Hilfe zum Lebensunterhalt erhielten, waren es in Uelzen (111), in der Stadt Wilhelmshaven (98) und in Wittmund (99) um die 100 Leistungsbeziehende auf je 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner und damit rund viermal so viele.

Der leichte Rückgang bei dem Personenkreis, der Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII erhielt, ist maßgeblich auf rückläufige Zahlen bei den über 50-Jährigen zurückzuführen. Hier sank die Anzahl der auf diese Hilfe angewiesenen Frauen und Männer von 21 596 Personen im Jahr 2015 auf 20 137 am 31.12.2016 (-6,8 %). Bei den Minderjährigen hingegen stieg die Zahl von 3 941 im Jahr 2015 auf 4 347 im Berichtsjahr 2016 (+10,3 %). Durch diese Verschiebung ging auch das Durchschnittsalter der Personen im Leistungsbezug auf 47 Jahre (2015: 49 Jahre) zurück.

Gut zwei Drittel der Leistungsbeziehenden (28 954, -3,1 %) lebten innerhalb einer Einrichtung, zum Beispiel in einem Wohn- oder Pflegeheim. Knapp ein Drittel erhielt Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (12 446, +0,9 %). Bei den männlichen Leistungsbeziehenden ist die Anzahl im Vorjahresvergleich mit 22 731 fast unverändert geblieben (+0,5 %). Die Zahl der Frauen im Leistungsbezug sank von 19 576 im Jahr 2015 auf 18 669 Ende letzten Jahres (-4,6 %).

Im Vergleich zum Berichtsjahr 2012 stieg der Zahl der Leistungsbeziehenden nach dem 3. Kapitel SGB XII um fast 7 %. Dabei ist insbesondere die Zahl der Männer um 2 227 Personen oder 11 % gestiegen. Auch wurde 2016 Hilfe zum Lebensunterhalt häufiger außerhalb von Einrichtungen gewährt (+17 %). In den verschiedenen Altersgruppen hat es in absoluten Zahlen den größten Anstieg an Leistungsbeziehenden bei den 50- bis unter 65-Jährigen gegeben. Hier stieg die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von 10 268 auf 11 850 (+1 582 Personen/ 15 %). Anteilig ist besonders die Zahl der minderjährigen Leistungsbeziehenden gewachsen. Waren es im Jahr 2012 noch 3 301 Mädchen und Jungen, stieg die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die Hilfe zum Lebensunterhalt erhielten, 2016 auf 4 347 (+32 %).

Mehr als 150 000 Personen erhalten Unterstützung in besonderen Lebenslagen

Im Laufe des Jahres 2016 erhielten 154 061 Frauen und Männer Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII (vgl. T4). Diese Leistungen können ergänzend oder unabhängig von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII bezogen werden. Die sogenannten Hilfen in besonderen Lebenslagen bieten Menschen in sehr unterschiedlichen Situationen Unterstützung. Personen können auch mehrere Hilfearten erhalten. Im Rahmen der Statistik sind Mehrfachzählungen von Personen nur ausgeschlossen, sofern diese aufgrund der Meldung erkennbar sind. Bei der Betrachtung einzelner

Hilfearten werden Personen bei jeder Hilfeart, die ihnen gewährt wird, mitgezählt. Die Summe der Leistungsbeziehenden aller Hilfearten ist in der Regel dadurch höher als die Zahl der Menschen, die Hilfe in besonderen Lebenslagen erhalten.

Im Vergleich zu 2015 ist die Anzahl an Leistungsempfangenden leicht zurückgegangen. Im vorangegangenen Berichtsjahr wurden insgesamt 156 201 Personen zur Statistik gemeldet, die Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII erhielten. Dies entspricht einem Rückgang um 1,4 %. Im 5-Jahresvergleich erhielten 3,9 % mehr Personen Hilfe in besonderen Lebenslagen (2012: 148 290).

Gut zwei Drittel der Leistungen nach den Kapiteln 5 bis 9 SGB XII wurden innerhalb von Einrichtungen erbracht. Es bezogen 83 240 Männer entsprechende Leistungen und damit etwas mehr als die Hälfte (54 %) der Leistungsbeziehenden insgesamt. Das Durchschnittsalter lag bei 44 Jahren.

Zwei Drittel der Leistungsbeziehenden von besonderen Leistungen erhielten Unterstützung nach dem 6. Kapitel SGB XII „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ (107 434 Personen). Seit 2012 stieg damit die Anzahl der Leistungsbeziehenden nach diesem Kapitel kontinuierlich um insgesamt fast 9 % an. Die Hilfe zur Pflege umfasste mit 38 856 Personen den zweitgrößten Kreis an Leistungsbeziehenden. In den Jahren zuvor lag die Zahl der Leistungsempfangenden zwischen rund 41 500 und gut 42 000 Personen. Leistungen zur Hilfe zur Gesundheit (5. Kapitel) erhielten 2 297 Männer und Frauen. In den letzten fünf Jahren sank diese Zahl kontinuierlich um insgesamt fast 17 %. Auch der Personenkreis der Hilfe nach dem 8. Kapitel „Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ und dem 9. Kapitel „Hilfe in anderen Lebenslagen“ erhielt, ist um 6 % zurückgegangen. Im Laufe des Jahres 2016 bezogen insgesamt 7 195 Personen Hilfen nach den Kapiteln 8 und 9.

Ausgaben nach dem SGB XII um 4 % gestiegen

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 3,3 Mrd. Euro für Leistungen der Sozialhilfe an Berechtigte gezahlt (brutto, vgl. T5). Gleichzeitig wurden Einnahmen von 225 Millionen Euro verzeichnet, so dass sich die Nettoausgaben auf 3,1 Mrd. Euro beliefen. Dies entspricht rein rechnerisch einer Pro-Kopf-Ausgabe von 385 Euro je Einwohnerin oder Einwohner in Niedersachsen. Gegenüber dem Vorjahr sind sowohl die Brutto- als auch die Nettoausgaben um gut 4 % gestiegen. Verglichen mit dem Berichtsjahr 2012 stiegen die Nettoausgaben um 19 % (2012: 2,6 Mrd.).

Die höchsten Nettoausgaben entfielen auf die Leistungen nach Kapitel 6 SGB XII, die „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ (vgl. A2). Diese Leistungen machten mit einer Höhe von 1,9 Mrd. Euro 62 % der Gesamtausgaben aus. Weitere 20 % der Nettoausgaben oder 622 Mio. Euro wurden für die „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ ausgegeben. Kostensteigerungen dieser beiden Ausgabenposten waren auch maßgeblich für die Stei-

T4 | Empfangende von Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII am 31. Dezember nach ausgewählten Merkmalen

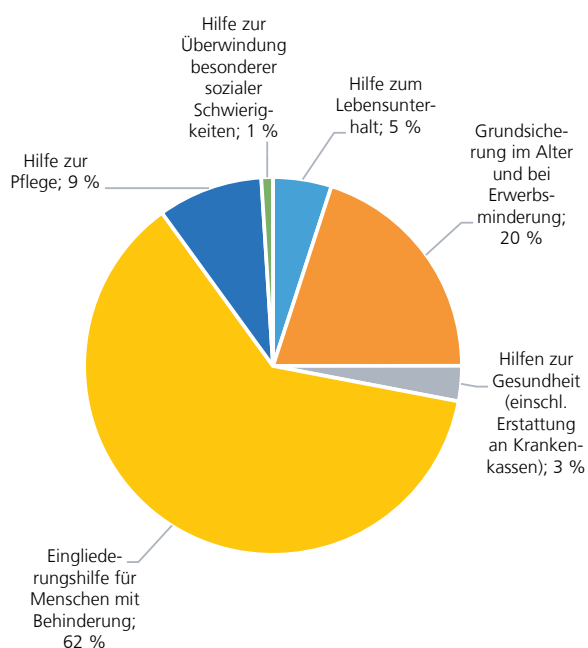
Merkmal	2012	2013	2014	2015	2016
Empfangende von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII ¹⁾ und zwar je 10 000 Einwohner/-innen ²⁾	148 290	151 514	153 611	156 201	154 061
davon					
außerhalb von Einrichtungen	191	195	197	199	194
in Einrichtungen	51 850	54 516	56 121	57 552	58 584
männlich	102 614	103 279	104 082	105 291	102 487
weiblich	78 378	79 942	81 334	83 465	83 240
nach Altersgruppen von ... bis unter ... Jahren					
0 - 18	69 912	71 572	72 277	72 736	70 821
18 - 40	33 953	34 536	35 002	35 963	36 593
40 - 65	30 317	30 867	31 693	32 387	32 683
65 und älter	45 217	46 554	47 187	48 007	47 925
Durchschnittsalter	38 803	39 557	39 729	39 844	36 860
nach Hilfeart					
Hilfen zur Gesundheit ³⁾	45	45	45	45	44
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	2 766	2 513	2 506	2 312	2 297
Hilfe zur Pflege	98 575	101 001	103 169	106 018	107 434
Hilfe zur Überwindung bes. sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen	41 477	42 052	41 955	41 912	38 856
	7 692	7 923	7 877	7 715	7 195

1) Empfangende mehrerer verschiedener Hilfen werden bei jeder Hilfeart (bzw. jedem Ort der Hilfestellung) gezählt. Im Gesamtergebnis sind Mehrfachmeldungen ausgeschlossen, allerdings nur sofern diese aufgrund der Meldung erkennbar waren.

2) 2012 - Bevölkerung jeweils am 31.12 auf Basis der Volkszählung vom 25. Mai 1987 fortgeschriebene Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung, ab 2013 - Bevölkerung am 31.12. (auf Basis des Zensus vom 9. Mai 2011 fortgeschriebener Bevölkerungsstand).

3) Unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Leistungen.

A2 | Nettoausgaben nach dem SGB XII im Jahr 2016



gerungen der Gesamtausgaben im Rahmen des SGB XII verantwortlich. So stiegen die Nettoausgaben für das 6. Kapitel SGB XII seit 2012 um 321 Mio. Euro (+21 %). Die Ausgaben nach dem 4. Kapitel erhöhten sich im gleichen Zeitraum um 121 Mio. Euro. Dies entspricht einem Plus von 24 %.

Der Anteil der Hilfe zur Pflege lag 2016 bei 9 % (280 Mio.; 2012: 261 Mio.) und die Hilfe zum Lebensunterhalt bei 5 %

(142 Mio.; 2012: 122 Mio.) der Nettoausgaben insgesamt. Weitere rund 80 Mio. Euro wurden für das 5. Kapitel SGB XII „Hilfe zur Gesundheit“ ausgegeben (2012: 72 Mio.). In der Summe enthalten sind auch Erstattungen an Krankenkassen. Insgesamt macht das 5. Kapitel SGB XII 3 % der Ausgaben nach dem SGB XII aus.

Schwerpunkthema: Wohngeld

Am 31.12.2016 gab es in Niedersachsen insgesamt 61 733 Haushalte, die Wohngeld erhielten (vgl. T6). Im Durchschnitt wurden diese mit monatlich 162 Euro unterstützt. Wohngeld erhalten einkommensschwache Haushalte auf Antrag, damit diese die Kosten für einen angemessenen Wohnraum tragen können. Empfängerinnen und Empfänger anderer staatlicher Transferleistungen, wie zum Beispiel von Arbeitslosengeld II oder Hilfe zum Lebensunterhalt, haben seit 2005 keinen Anspruch mehr auf Wohngeld. Die Kosten für ein bedarfsgerechtes Wohnen sind seitdem in den Transferleistungen enthalten.

Methodische Hinweise

Die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Wohngeld bildet das Wohngeldgesetz (WoGG). Zielsetzung oder Zweck des Gesetzes ist es angemessenes und familiengerechtes Wohnen zu sichern. Unterschieden wird auf der einen Seite Wohngeld als Mietzuschuss für Mieterinnen und Mieter und auf der anderen Seite der Lastenzuschuss, als ein Zuschuss zu den Aufwendungen für Kapitaldienste und Bewirtschaftung an die Eigentümerinnen und Eigen-

tümer von Wohnungen bzw. Häusern, sofern diese die Immobilie selbst nutzen.

Darüber hinaus wird im Wohngeld differenziert zwischen „reinen“ Wohngeldhaushalten und den wohngeldrechtlichen Teilhaushalten, den so genannten „Mischhaushalten“ (seit 2005). In wohngeldrechtlichen Teilhaushalten wohnen Empfängerinnen bzw. Empfänger von Wohngeld zusammen mit Personen, die selbst nicht wohngeldberechtigt sind.

Das Wohngeld entspricht in der Höhe nie den Gesamtaufwendungen für die Miete bzw. Belastung. Die Leistung stellt immer nur einen Zuschuss zu den Kosten dar, der andere Teil der Wohnkosten ist von den Antragstellenden selbst zu entrichten. Bei der Ermittlung der Wohngeldhöhe spielen Haushaltsgröße, Familieneinkommen und zuschussfähige Miete bzw. Belastung eine Rolle.

Nach dem Wohngeldgesetz werden die Gemeinden bzw. Kreise Deutschlands sechs verschiedenen Mietstufen zugeordnet. Die Mietstufen geben an, ob und in welcher Höhe das Mietniveau der Gemeinde über bzw. unter dem durchschnittlichen Mietenniveau liegt.⁸⁾ Je nach Mietstufe und Anzahl der im Haushalt berücksichtigungsfähigen Personen ergibt sich ein maximaler Wohngeldbetrag. Die tatsächliche Höhe des Wohngelds wird neben der Personenzahl aus der Höhe des Gesamteinkommens sowie der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung berechnet. Dieser Betrag ist nach oben gedeckelt nach dem durch das örtliche Mietenniveau vorgegebenen Höchstbetrag.

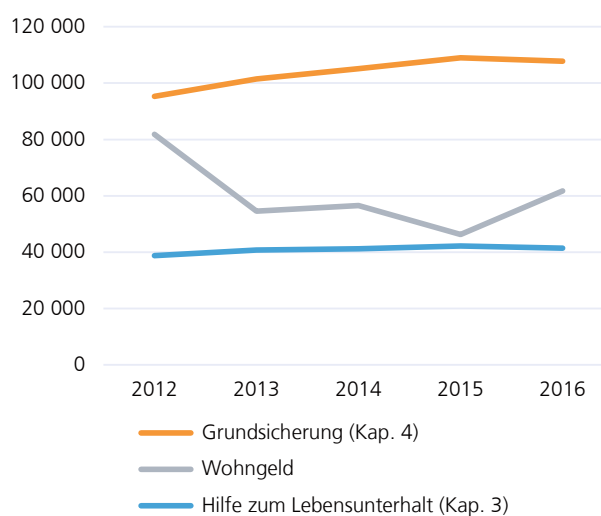
Aufgrund der über die Jahre steigenden Einkommen verringert sich im Laufe der Zeit in der Regel der Kreis der anspruchsberechtigten Personen bzw. Haushalte. Gleichzeitig erhöht sich durch steigende Mieten für die wohngeldberechtigten Haushalte über die Jahre im Allgemeinen der vom Haushalt selbst aufzubringende Anteil an der Miete. Wird die Belastung so hoch, dass diese vom Haushalt trotz Wohngeldanspruch nicht mehr getragen werden kann, kann sich für den Haushalt ein Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) oder auf Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) ergeben. Der Wohngeldanspruch erlischt in diesem Zuge. Durch beide Effekte verringert sich üblicherweise im Laufe der Zeit die Zahl der wohngeldempfangenden Haushalte. Um dieser Entwicklung entgegen zu treten sind regelmäßige Reformen des Wohngeldrechts notwendig. So trat zuletzt am 1. Januar 2016 das „Gesetz zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG)“⁹⁾ in Kraft. Eine im Zuge einer entsprechenden Novellierung steigende Zahl an Haushalten mit Wohngeldbezug hat Auswirkungen auf die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von anderen Transferleistungen.

8) Mietenstufe	Mietenniveau: Abweichung vom Bundesdurchschnitt in %
I	unter -15
II	-15 bis unter -5
III	-5 bis unter 5
IV	5 bis unter 15
V	15 bis unter 25
VI	25 und mehr

9) Gesetz zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG) vom 2. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1610)

Aufgrund der Reform des Wohngelds ist die Zahl der leistungsbeziehenden Haushalte von 2015 auf 2016 um ein Drittel gestiegen. Im Jahr 2015 bezogen 46 302 Haushalte Wohngeld. Im 5-Jahresvergleich lag die Zahl der wohngeldbeziehenden Haushalte 2016 um ein Viertel niedriger als 2012 (81 828). Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von Jahr zu Jahr leicht an. Von 2015 auf 2016 sank die Zahl der vorgenannten Empfängerkreise. Der Rückgang war in Niedersachsen allerdings gering. Die Anzahl der Grundsicherungsbeziehenden ging von 109 007 (2015) auf 107 814 (2016) und die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen nach dem SGB XII von 42 201 auf 41 400 Personen zurück (vgl. A3).

A3 | Empfangende von Leistungen nach dem 3. und 4. Kap. SGB XII und Wohngeld 2012 bis 2016



Beim überwiegenden Teil der Haushalte handelte es sich um reine Wohngeldhaushalte (91 %/ 56 085). Wohngeldberechtigte Teilhaushalte spielten dementsprechend eine geringe Rolle. Ebenso erhielt nur ein kleiner Teil der Haushalte Wohngeld in Form eines Lastenzuschusses. Diese Form der Unterstützung wurde 7 195 Haushalten zu teil. An die überwiegende Zahl, insgesamt 54 538 Haushalte, wurde Wohngeld als Mietzuschuss gezahlt. Noch einmal differenziert nach Miet- und Lastenzuschuss zeigt sich, dass der Anteil der reinen Wohngeldhaushalte bei den Haushalten mit Mietzuschuss mit 90 % etwas geringer war (vgl. A4). Bei den Haushalten, die einen Lastenzuschuss erhalten, kommen – andersherum – wohngeldrechtliche Teilhaushalte mit 162 Haushalten (2 %) selten vor.

Nachfolgend werden ausschließlich die reinen Wohngeldhaushalte insgesamt betrachtet. Über die Hälfte dieser Wohngeldhaushalte waren im Jahr 2016 Ein-Personen-Haushalte. Zwei- bzw. Vier-Personen-Haushalte waren jeweils etwas mehr als 10 % der Haushalte insgesamt (11 % bzw. 12 %). In 17 % der Wohngeldhaushalte lebten fünf oder mehr Personen. Die Haushalte erhielten durchschnittlich 162 Euro im Monat. Durch diese Zuwendung sank für

T6 | Reine Wohngeldhaushalte am 31.12.2016 nach der Haushaltsgröße und der sozialen Stellung des Haupteinkommensbezieher/der Haupteinkommensbezieherin sowie durchschnittlichen Angaben zu Gesamteinkommen, Miete, Wohnfläche und Wohnkostenbelastung

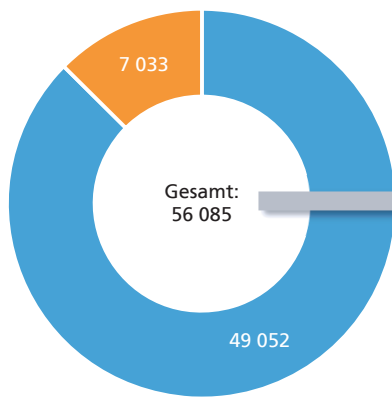
Haushalte mit ... Personen	Haushalte insgesamt	Davon ist Haupteinkommensbezieher/-in					
		Erwerbsperson		arbeitslos	Nichterwerbsperson		
		Selbst- ständige	Arbeit- nehmer/-innen		Rentner/ -innen	Studenten/ -innen	Sonstige
			Beamte/ -innen			Pensionäre/ -innen	
Wohngeld insgesamt - Anzahl -							
1	29 409	152	2 503	1 018	23 220	1 701	815
2	6 397	76	3 012	336	2 092	403	478
3	4 088	84	2 886	195	334	204	385
4	6 679	114	5 539	341	228	96	361
5	5 185	94	4 511	228	110	35	207
6 oder mehr	4 327	104	3 801	174	71	22	155
Insgesamt	56 085	624	22 252	2 292	26 055	2 461	2 401
Durchschnittliches monatliches Gesamteinkommen²⁾ - Euro -							
1	680	551	665	689	702	445	601
2	886	762	921	906	919	680	701
3	1 097	1 047	1 138	1 089	1 080	864	944
4	1 423	1 251	1 450	1 370	1 347	1 030	1 258
5	1 554	1 420	1 575	1 431	1 402	1 285	1 428
6 oder mehr	1 697	1 488	1 715	1 571	1 518	1 628	1 633
Insgesamt	982	1 058	1 320	997	735	563	913
Durchschnittlicher monatlicher Wohngeldanspruch - Euro -							
1	109	161	115	100	104	157	137
2	153	207	144	146	135	241	220
3	171	198	155	175	174	267	227
4	195	263	186	207	222	319	258
5	244	296	237	280	291	332	278
6 oder mehr	375	454	370	399	402	375	393
Insgesamt	162	259	210	170	110	191	215
Durchschnittliche monatliche Wohnkostenbelastung nach Wohngeld - Prozent³⁾ -							
1	32,8	36,2	35,4	35,4	32,9	24,2	32,2
2	26,9	30,8	26,4	26,0	29,8	21,0	22,5
3	24,1	27,3	24,7	24,2	24,0	19,3	21,2
4	22,0	23,2	22,2	21,7	20,6	16,8	20,9
5	20,4	19,7	20,6	19,1	18,3	18,9	19,3
6 oder mehr	16,8	16,8	16,9	15,2	16,3	16,1	15,6
Insgesamt	24,9	23,0	21,7	24,5	31,8	21,8	22,2
Durchschnittliche Wohnfläche in m²							
1	42	62	52	54	41	35	42
2	76	92	75	74	79	65	74
3	89	96	89	88	92	77	89
4	100	113	99	98	107	91	105
5	112	120	112	113	119	107	116
6 oder mehr	138	148	138	134	158	145	138
Insgesamt	70	103	98	78	46	48	78

1) Mit Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nrn. 27 - 29 WoGG.

2) Monatliches Gesamteinkommen ist der zwölfte Teil des nach den §§ 14 bis 18 WoGG ermittelten Einkommens aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.

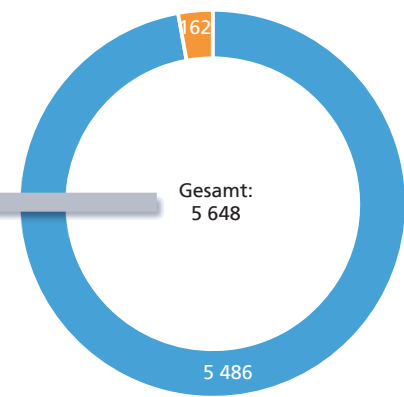
3) Berechnet aus dem Gesamteinkommen zzgl. der Freibeträge und der tatsächlichen Miete, bereinigt um unplausible Wohnkostenbelastung.

A4a | Reine Wohngeldhaushalte



■ Mietzuschuss ■ Lastenzuschuss

A4b | Wohngeldberechtigte Teilhaushalte



■ Mietzuschuss ■ Lastenzuschuss

Wohngeldhaushalte insgesamt: 61 733

die reinen Wohngeldhaushalte die durchschnittliche Belastung durch die Wohnkosten von 38 % des Gesamteinkommens auf 25 %.

In den meisten Fällen handelt es sich bei der Haupteinkommensbezieherin bzw. dem Haupteinkommensbezieher im Wohngeldhaushalt um eine Nichterwerbsperson. In 26 055 Fällen war die Person mit dem höchsten Einkommen Rentnerin oder Rentner bzw. Pensionärin oder Pensionär (46 %). Gleichzeitig erhielten auch 22 252 Haushalte Wohngeld, in denen die Person mit dem Haupteinkommen Arbeiternehmerin oder Arbeitnehmer war. Allerdings unterscheiden sich diese Haushalte deutlich von ihrer Struktur¹⁰⁾. Während es sich bei 89 % der Haushalte, in denen die Person mit dem höchsten Einkommen eine Rente/Pension bezieht, um Ein-Personen-Haushalte handelte, lebten in 62 % der Haushalte in denen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer den größten Beitrag zum Haushaltseinkommen beitrugen mindestens 4 Personen.

Für beide Formen der Wohngeldhaushalte soll im Folgenden einmal exemplarisch beschrieben werden, wie sich durchschnittlich Einkommen, Miete, Belastung und Wohnfläche darstellen – quasi als „Muster-Wohngeldhaushalt“.

Beispiele für „Wohngeldhaushalte“

Der „Rentnerinnen- und Rentnerhaushalt“

Bei wohngeldbeziehenden Rentnerinnen- Rentnerhaushalten¹¹⁾ handelte es sich 2016 fast immer um Ein-Personen-Haushalte (89 %, 23 220). Den Rentnerinnen und Rentnern standen durchschnittlich 41 m² zum Wohnen zur Verfügung. Für diesen Wohnraum fiel im Schnitt eine tatsächliche Miete¹²⁾ von 351 Euro an. Im Rahmen des Wohngelds

10) Einschließlich der Beamtinnen und Beamten.

11) Einschließlich Pensionärinnen und Pensionäre.

12) Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit und Vereinfachung von Miete gesprochen. Die Belastung beim Lastenzuschuss ist an der Stelle aber ebenfalls enthalten.

wurden für die Anspruchsberechnung 341 Euro berücksichtigt. Wohngeld wird für unangemessen hohe Wohnkosten nicht gewährt. Bei der Ermittlung der Miete bleiben bestimmte Kosten wie zum Beispiel für Heizkosten oder Warmwasser unberücksichtigt. Außerdem ist die Miete nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag zuschussfähig, daher liegt die berücksichtigungsfähige Miete im Wohngeld unter der tatsächlichen Monatsmiete. Die Ruheständlerinnen und Ruheständler verfügten durchschnittlich über ein berücksichtigungsfähiges Gesamteinkommen von 702 Euro im Monat. Bei diesem Einkommen sind bereits bestimmte Freibeträge vom Einkommen abgezogen. Freibeträge werden zum Beispiel gewährt für pflegebedürftige bzw. schwerbehinderte Haushaltsmitglieder oder Kinder im Haushalt. Die Belastung durch die Wohnkosten betrug für die Betroffenen im Schnitt 47 % vor Einbeziehung des Wohngelds. Diese Berechnung erfolgt unter Einbeziehung der Abzugsbeträge bzw. Freibeträge. Durch eine Gewährung von 104 Euro Wohngeld sank für die Haushalte die Belastung auf durchschnittlich 33 %.

Der „Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerhaushalt“

Am häufigsten leben in wohngeldbeziehende Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerhaushalten 4 Personen (25 %/ 5 539 Haushalte) gemeinsam auf durchschnittlich 99m². Die tatsächliche Miete belief sich auf 602 Euro. Dem stand ein monatliches Gesamteinkommen des Haushaltes, nach Abzug der Freibeträge, von im Schnitt 1 450 Euro gegenüber. Die durchschnittliche monatliche Wohnkostenbelastung vor der Wohngeldgewährung lag bei 32 %. Im Rahmen der Wohngeldfestsetzung wurde durchschnittlich eine monatliche Miete von 535 Euro berücksichtigt. Im Schnitt wurden den hier beschriebenen Haushalten 186 Euro Wohngeld gewährt. Durch diese Unterstützung verringerte sich für die Haushalte die monatliche Wohnkostenbelastung auf 22 %.